

BEERMANN
Energiesysteme GmbH



CIP
Copenhagen Infrastructure Partners



EUROPEAN
ENERGY
DEUTSCHLAND

GP JOULE
TRUST YOUR ENERGY.

polarstern

Reel®
Rethinking electricity

SALZGITTERAG
Mensch, Stahl und Technologie

SOUTHSIDE
BATTERY

STÖFF₂

Netzpaket zum Flexibilitätsbooster machen und Standortvorteile in Engpassgebieten nutzen

Gemeinsame Stellungnahme zu Referentenentwürfen Netzanschlusspaket und EEG

Als Zusammenschluss von Unternehmen aus der Energiebranche sowie aus Industrie und Gewerbe, sind wir auf eine sichere, bezahlbare und klimaneutrale Energieversorgung angewiesen und nehmen daher Stellung zu den Entwürfen zum „Netzanschlusspaket“ und dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG).

Wir planen, finanzieren und betreiben Wind- und Solaranlagen, Speicher und Sektorenkopplungsprojekte, sind als energieintensive oder stark stromabhängige Unternehmen in Gewerbegebieten oder Industriearealen tätig – häufig in Regionen mit hoher EE-Dichte und zugleich angespannten Netzsituationen. Wir kennen daher die Perspektive der Erzeuger und der Abnehmer. Die anstehenden Veränderungen im Netzanschluss- und Engpassmanagement betreffen unmittelbar unsere Geschäftsmodelle.

Vor dem Hintergrund globaler Energieunsicherheiten – von der vollständigen Einstellung der russischen Gaslieferungen seit Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine bis zu wiederkehrenden Störungen auf den Weltenergiemärkten und der Blockade der Straße von Hormus in diesem Jahr – ist eine sichere, verlässliche und wettbewerbsfähige Energieversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien, prozessgeeigneter Wärme und grünem Wasserstoff der zentrale Standortfaktor. Der Umbau des Energiesystems ist damit vor allem Wirtschafts-, Industrie- und Sicherheitspolitik.

Wir begrüßen das politische Ziel, Netzanschlüsse zu beschleunigen und die Effizienz im Engpassmanagement zu erhöhen. Zugleich sehen wir den geplanten Redispatch-Vorbehalt für neue erneuerbare Anlagen in Netzengpassgebieten als wirtschafts- und industriepolitisch problematisch an. Wir erkennen an, dass Verteilnetzbetreiber in den vom Entwurf vorgesehenen kapazitätslimitierten Netzgebieten reale Herausforderungen bei Netzanschluss und Engpassmanagement haben. Konkret unterbreiten wir daher Vorschläge, wie Engpassgebiete nicht ausgebremst, sondern zu Flexibilitäts- und Standortclustern weiterentwickelt werden können-Im Sinne neuer wirtschaftlicher Stärke, verlässlicher Energieversorgung und einer wirksamen Nutzung von Marktmechanismen.

Unsere gemeinsamen Kernanliegen

- Wir brauchen einen Politikwechsel von der Verwaltung von Knappheit durch restriktive Anschluss- und Entschädigungsregeln hin zu einer aktiven Wirtschafts- und Strukturpolitik, die Netzausbau, Flexibilität und dezentrale Systemlösungen zusammendenkt, Marktmechanismen nutzt und regionale Standortvorteile erschließt.
- Ein Redispatch-Vorbehalt für neue erneuerbare Anlagen sollte nicht eingeführt werden, da er die Finanzierbarkeit ausbremst - Investitionen in Netzengpassgebieten würden damit behindert und sowohl Klimaziele als auch industrielle Nutzung an genau diesen Standorten gefährdet. Er ist damit der denkbar schlechteste Weg der Engpassbewirtschaftung, da ausschließlich neue Risiken im Markt erzeugt werden, ohne Anreize zu schaffen Strom lokal zu nutzen und den Engpass aufzulösen.
- Statt einer pauschalen Standortstrafe braucht es eine netztopologische Flexibilitätsstrategie: In Engpassgebieten sollten Erzeugung, flexible Lasten (Industrie, Wasserstoff, Wärme), Speicher und Power-to-Heat gezielt zu „Netzflex-Clustern“ verbunden und regulatorisch privilegiert werden. Diese Flex-Cluster ermöglichen nicht nur netzdienliche Lastverschiebungen, sondern schaffen zugleich die Grundlage für die Versorgung der Industrie mit grünem Wasserstoff und prozessgeeigneter Wärme direkt in den Regionen hoher EE-Erzeugung.
- Das Energiewirtschaftsrecht sollte hierfür neue Kategorien netzorientierter Flex-Cluster und funktionaler Kundenanlagen/Arealnetze schaffen, die es ermöglichen, Erzeugung und Verbrauch innerhalb derselben Netzebene bzw. Netzengpasszone enger zu koppeln - ohne das bestehende Netzrecht auszuhebeln und ohne neue Bürokratieberge aufzubauen.
- In der Redispatch-Regulierung sollte ein Flexibilitätsbonus verankert werden: Wer netzdienliche Flexibilität bereitstellt, wird im Engpassmanagement vorrangig genutzt und fair entschädigt, statt über einen Entschädigungsverzicht zusätzliche Risiken zu tragen.

Die folgenden Vorschläge beziehen sich auf Ergänzungen und Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) de lege ferenda, d.h. als Anregungen für künftige Regelungen. Paragraphenangaben (z.B. „§ 3 Nr. [XX] EnWG-neu“, „§ 13c EnWG-neu“) sind als Platzhalter zu verstehen und an die endgültige Struktur des Gesetzes anzupassen.

Kurzfassung

Der Referentenentwurf zum Netzanschlusspaket sieht vor, dass neue EE-Anlagen in als „kapazitätslimitiert“ ausgewiesenen Netzgebieten (§ 14 Abs. 1d EnWG-neu) keinen Anspruch mehr auf Entschädigung bei Abregelung haben. Aus Sicht von Projektierern und Industrieunternehmen erhöht dieser Redispatch-Vorbehalt die Investitionsrisiken erheblich, verteuert langfristig Strom und bremst gerade in den Regionen den Ausbau, in denen Deutschland das größte EE-Potenzial hat.

Wir schlagen statt eines pauschalen Entschädigungsverzichts eine Flexibilitätsstrategie vor. So werden Netzengpassgebiete nicht zu Investitionssperrzonen sondern zu Innovations- und Industriestandorten mit günstiger, sicherer und klimaneutraler Energieversorgung.

1. **Netzflex-Cluster:** Neue Kategorie im EnWG für Verbünde aus EE-Erzeugung, Industrie, Wasserstoff, Speichern und Wärme in Engpassgebieten. Diese Cluster

übernehmen verbindliche Flexibilitätsverpflichtungen, reduzieren Engpässe und erhalten dafür Anschlusspriorität und eine Ausnahme vom Redispatch-Vorbehalt.

2. **Moderne Kundenanlagen und Arealnetze:** Ergänzung des Kundenanlagen- und GVN-Rechts um „funktionale Kundenanlagen“ und „netzorientierte Arealnetze“, die EE-Parks und Industrieareale im gleichen Netzgebiet rechtssicher koppeln, Netze entlasten und lokale Versorgung mit grünem Strom, Wasserstoff und Prozesswärme ermöglichen.
3. **Redispatch-Flexibilitätsbonus:** In § 13 ff. EnWG-neu sollte ein Bonus verankert werden: Flex-Cluster und systemdienliche Speicher werden bei Engpässen zunächst über ihre Flexoptionen aktiviert und nur nachrangig abgeregelt; im Abregelungsfall erhalten sie ein verlässliches, verbessertes Entschädigungsregime. Flankierend sollen Flex-Bilanzkreise in der StromNZV verankert werden.

1 Politikwechsel: von der Verknappung zur Flexibilitätsstrategie

Das Leitbild eines modernen Energiesystems unterscheidet sich vom klassischen linearen Modell „Erzeugung → Übertragungsnetz → Großhandel → Lieferant → Endkunde“. Bis heute werden Engpässe vor allem mit zwei Instrumenten adressiert: zeitlich nachlaufender Netzausbau und restriktivere Regeln für Anschluss, Einspeisung und Entschädigung. Dieses Vorgehen verwaltet Knappheit, adressiert aber zu wenig die Potenziale, die heute auf Verteilnetzebene und „behind the meter“ vorhanden sind:

- Erzeugung direkt an oder in der Nähe von Verbrauchsschwerpunkten,
- Speicher auf Standort- oder Quartiersebene,
- flexible industrielle Prozesse (Lastverschiebung, Power-to-Heat, Elektrolyse),
- digitale Steuerbarkeit und Aggregation (virtuelle Kraftwerke).

Ein zukunftsfähiger Ansatz bedeutet aus unserer Sicht einen Politikwechsel hin zu:

- einer Flexibilitätsstrategie, die Engpassgebiete nicht als Problemräume, sondern als Investitions- und Innovationsräume versteht,
- in denen Stromerzeugung, industrielle und gewerbliche Standorte, Wasserstoff-Cluster, Speicher und Wärmelösungen gezielt zu Systemverbänden gekoppelt werden,
- die Netze entlasten, die Versorgungssicherheit erhöhen und Marktpotenziale heben.

Damit wird die Zielsetzung der Bundesregierung - wirtschaftliche Stärke, neue Investitionen, sichere und verlässliche Energieversorgung, Bürokratieabbau - im Energiesystem konkret umgesetzt: nicht durch zusätzliche Verbote und Standortbeschränkungen, sondern durch einen Rahmen, der Flexibilität attraktiv macht und Wertschöpfung vor Ort ermöglicht.

2 Redispatch-Vorbehalt bremst Ausbau und gefährdet Investitionsentscheidungen

Der Entwurf des „Netzpakets“ sieht vor, dass im Fall eines Netzanschlusses in nach § 14 Abs. 1d EnWG-neu als kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebieten der Anschluss nur unter Verzicht auf Entschädigung nach § 13a Abs. 2 EnWG erfolgt. Aus Sicht von Projektierern, Betreibern und energieintensiven Abnehmern hat dies drei wesentliche Effekte:

2.1 Finanzierung und Bankability

Finanzierende Banken und Investoren bewerten heute kumulativ die Risiken negativer Börsenpreise, Unsicherheiten über künftige Erlösmechanismen, neue Netzanschlussprozedere und Abregelungs- bzw. Redispatchrisiken. Ein Redispatch-Vorbehalt, der für mehrere Jahre jede Entschädigung ausschließt, erhöht diese Risikoprämie deutlich.

Für viele Projekte, insbesondere von mittelständischen Entwicklern oder in Kooperation mit lokalen Industrie- und Gewerbestandorten, wird die Bankability erschwert oder unmöglich. Das betrifft gerade Regionen mit hohem Wind- und PV-Potenzial, in denen Deutschland seine heimischen Energiequellen am effizientesten nutzen könnte.

2.2 Förder- und Stromkosten

Höhere Risikoaufschläge werden unmittelbar in Projekt- und Ausschreibungspreisen sowie in PPA-Konditionen eingepreist. Damit steigen die langfristigen Stromkosten - und zwar

auch für diejenigen Industrieunternehmen, die gerade in Engpassgebieten in eigene, erneuerbare Versorgungsmodelle investieren möchten.

Ein Instrument, das eigentlich auf Kostendämpfung beim Engpassmanagement zielt, erhöht so die Gesamtkosten der Energiewende und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts. Für stabile Finanzen und tragfähige Geschäftsmodelle ist das kontraproduktiv.

2.3 Investitionsdynamik in Engpassgebieten

Netzengpassgebiete drohen zu „No-Go-Zonen“ für neue EE-Projekte zu werden, obwohl sie aus physikalischer Sicht besonders geeignete Standorte sind. Gleichzeitig werden industrielle und gewerbliche Unternehmen in diesen Regionen daran gehindert, ihre Versorgung mit Strom, aber auch Prozesswärme und grünem Wasserstoff, durch nahe gelegene EE-Anlagen und Sektorenkopplungsprojekte zu sichern – etwa über direkte Kopplung mit Erzeugungsanlagen, Speichern und Wärmelösungen.

Damit entsteht eine Lücke zwischen den Zielen, Deutschland als starke Industrienation und Mittelstandsland mit verlässlicher, bezahlbarer Energieversorgung zu erhalten, und dem tatsächlichen Investitionsrahmen. Aus unserer gemeinsamen Erfahrung heraus raten wir daher drängend, den Redispatch-Vorbehalt nicht einzuführen und stattdessen auf eine Kombination aus Netzausbau und Flexibilitätsnutzung zu setzen, die Marktmechanismen nutzt, statt sie zu unterlaufen.

3 Netzflex-Cluster: EE, Industrie, Wasserstoff, Speicher und Wärme verbinden

Statt Engpassgebiete zu bestrafen, sollten sie gezielt zu Netzflex-Clustern entwickelt werden. In der Praxis sehen wir, dass gerade in solchen Regionen

- Wind- und PV-Anlagen,
- industrielle und gewerbliche Verbraucher,
- Elektrolyseure (H₂),
- Speicher (elektrisch und thermisch) und
- Power-to-Heat-Anlagen und Wärmenetze

so kombiniert werden können, dass

- Netzengpässe reduziert,
- Redispatchkosten begrenzt,
- grüner Wasserstoff für industrielle Anwendungen bereitgestellt,
- Prozesswärme für Industrie und Gewerbe dekarbonisiert und gleichzeitig
- lokale Standortvorteile geschaffen werden.

Damit dies systematisch möglich wird, schlagen wir ein Bündel von Maßnahmen vor.

3.1 Neue Kategorie im EnWG: netzorientierter Flexibilitätsverbund

In § 3 EnWG regen wir an, durch Einfügung einer neuen Begriffsbestimmung (z.B. § 3 Nr. [XX] EnWG-neu) eine Kategorie „netzorientierter Flexibilitätsverbund“ (Netzflex-Cluster) zu schaffen, die

- EE-Erzeugung, Speicher und Letztverbraucher innerhalb einer Netzengpasszone umfasst,

- vertraglich definierte Flexibilitäts- und Lastmanagementverpflichtungen vorsieht und
- an klare Kriterien (Messbarkeit, Steuerbarkeit, begrenzter Teilnehmerkreis, Netzdienlichkeit) geknüpft ist.

3.2 Anschlusspriorität für Flex-Cluster

In § 17 EnWG (Netzanschluss) schlagen wir vor, durch Einfügung eines neuen Absatzes zu regeln, dass Netzbetreiber in ausgewiesenen Netzengpassgebieten

- Anschlusslösungen, die eine Anlage in einen anerkannten Flex-Cluster integrieren, ermöglichen und bevorzugt behandeln und dass
- für Anlagen, die Teil eines von der Bundesnetzagentur anerkannten Flex-Clusters sind, eine von der allgemeinen Regelung zum Redispatch-Vorbehalt abweichende Behandlung gilt, insbesondere kein Redispatch-Vorbehalt angewendet wird.

3.3 Regelungsauftrag an die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur sollte im EnWG durch einen ausdrücklichen Festlegungsauftrag beauftragt werden, in einer Festlegung

- die Kriterien für die Anerkennung von Netzflex-Clustern,
- die erforderliche Mindestflexibilität sowie
- Monitoring- und Nachweisverfahren zu definieren.

Für Netzbetreiber bieten anerkannte Netzflex-Cluster und Flex-Bilanzkreise zusätzliche, klar definierte Steuerungsoptionen, mit denen Engpässe marktlich und planbar adressiert werden können, bevor harte Eingriffe nötig sind. Das erhöht die Systemsicherheit und reduziert den Druck, sich über einen Redispatch-Vorbehalt vor Entschädigungspflichten schützen zu müssen.

So würden Projekte, die Erzeugung und Verbrauch in Engpassgebieten intelligent koppeln, einen klaren Weg in den Regelungsrahmen erhalten - und Fortschritte in Richtung eines flexiblen, kosteneffizienten und investitionsfreundlichen Systems ermöglichen.

4 Kundenanlagen und Arealnetze modernisieren: vom starren Entfernungsmaß zur funktionalen Netzkopplung

Die aktuellen Regelungen zu Kundenanlagen (§ 3 Nr. 65/66 EnWG) und geschlossenen Verteilernetzen (§ 110 EnWG) orientieren sich in der Regulierungspraxis stark an geographischen Kriterien (z.B. typisierte Entfernungsgrenzen wie der 5-km-Nähe) und Liegenschaftsgrenzen. Aus Sicht von EE-Projektierern und industriellen Abnehmern führt dies zu einer Reihe praktischer Probleme. Geografische Kriterien sind indes nicht geeignet die Engpässe im Stromnetz zu adressieren. Es sollte vielmehr auf die Netztopologie abgestellt und insbesondere nach Spannungsebene differenziert werden. Die Regulierung muss übergreifend durch die BNetzA ausgearbeitet und gesteuert werden, mit von den jeweiligen Netzbetreibern bereitgestellten Daten.

EE-Parks und Industriebetriebe im gleichen Netzgebiet können häufig nicht als Kundenanlage oder über eine direkte, regulierungsarme Struktur verbunden werden, obwohl dies

- die Netze entlasten,
- den Netzausbaubedarf senken,

- die Auslastung bestehender Infrastruktur verbessern und
- die Standortversorgung stabilisieren würde.

Industrie- und Gewerbegebiete, die sich mit eigener EE-Erzeugung, Speichern, Elektrolyseuren für grünen Wasserstoff und Wärmelösungen versorgen könnten, stoßen schnell an regulatorische Grenzen, wenn die Erzeugung nicht direkt auf dem Areal steht oder Liegenschaftsgrenzen überschreitet.

Wir halten es daher für notwendig, die bestehenden Instrumente weiterzuentwickeln, ohne den Charakter des Netzrechts grundsätzlich zu verändern:

4.1 Funktionale Kundenanlagen

In § 3 EnWG regen wir an, durch Einfügung einer zusätzlichen Nummer (z.B. §3 Nr. [XY] EnWG-neu), einen Untertyp „funktionale Kundenanlage“ oder „Systemverbund-Kundenanlage“ einzuführen, der

- räumlich nicht zwingend zusammenhängende, aber
- netztopologisch eng gekoppelte Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten umfasst,
- sofern ein begrenzter Teilnehmerkreis, ein Anschluss an dieselbe Netzebene/Engpasszone und ein nachweislich netzdienlicher Betrieb gegeben sind.

Damit könnten z.B. ein Wind- oder Solarpark und ein nahegelegenes Industrieareal im gleichen Netzgebiet rechtssicher und effizient gekoppelt werden, ohne den Status des öffentlichen Netzes infrage zu stellen.

4.2 Netzorientierte Arealnetze

§ 110 EnWG könnte unserem Vorschlag entsprechend durch Einfügung eines neuen Absatzes oder Unterabschnitts um die Möglichkeit „netzorientierter Arealnetze mit Flexibilitätsverpflichtung“ als besondere Ausprägung geschlossener Verteilernetze ergänzt werden, in denen

- EE, Industrie, Wasserstoff, Speicher und Wärmelösungen in Engpassgebieten integriert werden,
- prognosebasierte Fahrpläne und Flexibilitäten abgestimmt bereitgestellt werden und
- im Gegenzug regulatorische Erleichterungen (z.B. im Berichtswesen, bei Entgelten im Areal) sowie eine prioritäre Behandlung im Netzanschlussverfahren gewährt werden.

Die bisherige 5-km-Logik folgt nicht solchen funktionalen, netztopologischen Kriterien. Wichtig für das Netz ist die Nichtbelastung, d.h. synchronisierter Verbrauch und Erzeugung vor der Nutzung des öffentlichen Netzes. Echte, systemdienliche Kopplungen von EE und Industrie müssen ermöglicht werden. Das stärkt Versorgungssicherheit, reduziert Netzausbaubedarf und unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten.

5 Speicher und Flexibilität als Systembausteine: Redispatch-Flexibilitätsbonus

Speicher und Flexibilität sind aus Sicht der unterzeichnenden Unternehmen zentrale Bausteine für Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und Netzentlastung. In zahlreichen Projekten zeigen sich die Vorteile:

- Batteriespeicher und Wärmespeicher können Lastspitzen glätten und Engpässe abfedern.
- Demand-Side-Management erlaubt es Industrie- und Gewerbekunden, Prozesse zeitlich zu verschieben oder flexibel auf Preissignale und Netzsituationen zu reagieren.
- Elektrolyseure und Power-to-Heat-Anlagen können in Zeiten hoher Einspeisung erneuerbaren Strom in Wasserstoff oder (prozessgeeignete) Wärme umwandeln und so Preis- und Netzspitzen begrenzen.

Um diese Potenziale systematisch zu heben, schlagen wir folgende drei Maßnahmen vor.

5.1 Rechtliche Klarstellung und Entlastung für systemdienliche Speicher

Speicher, die überwiegend netz- und systemdienlich oder als integraler Bestandteil lokaler Versorgungsmodelle (Kundenanlage, geschlossene Verteilernetze/Arealnetz, Netzflex-Cluster) eingesetzt werden, sollten im EnWG/EEG durch Ergänzung der bestehenden Speicherregelungen klargestellt werden, dass Speicher, die überwiegend netz- und systemdienlich oder als Bestandteil lokaler Versorgungsmodelle eingesetzt werden, von Mehrfachbelastungen (insb. doppelten Netzentgelten und Umlagen) weitgehend entlastet werden.

5.2 Redispatch-Flexibilitätsbonus in § 13 ff. EnWG

In den Redispatch-Regelungen (§ 13 ff. EnWG) sollte durch Einführung einer neuen Vorschrift (z.B. § 13n EnWG-neu) ein Flexibilitätsbonus verankert werden:

- Anlagen in anerkannten Netzflex-Clustern (einschließlich zugehöriger Speicher und DSM) werden bei Engpässen zunächst über ihre Flexibilitätsoptionen (Lastverschiebung, Speicherbetrieb, PtH, Wasserstoff-Produktion) aktiviert,
- erst nachrangig abgeregelt.
- Für den Fall unvermeidbarer Abregelungen sollte auch für diese Anlagen ein verlässliches, planbares Entschädigungsregime gelten.

5.3 Flex-Bilanzkreise in der StromNZV

Die Stromnetzzugangsverordnung sollte auf Grundlage eines entsprechenden Verordnungsauftrags im EnWG um Regelungen ergänzt werden, die Flex-Bilanzkreise ermöglichen, in denen Flex-Cluster ihre Flex- und Speicherpotenziale gebündelt bereitstellen.

Netzbetreiber sollten verpflichtet werden, diese Flex-Bilanzkreise im Engpassmanagement vorrangig zu nutzen, bevor auf pauschale Abregelungen zurückgegriffen wird.

Uns ist bewusst, dass Netzflex-Cluster und funktionale Kundenanlagen trennscharf definiert und missbrauchssicher ausgestaltet werden müssen. Deshalb schlagen wir vor, die Anerkennung an klare technische und wirtschaftliche Kriterien (Mindestflexibilität, Mess- und Steuerbarkeit, begrenzter Teilnehmerkreis, nachweisliche Engpassminderung) zu knüpfen und die Details in einer Festlegung der Bundesnetzagentur zu regeln. Netzflex-Cluster wären damit keine Entgeltvermeidungsinstrumente, sondern klar definierte

Leistungspartner im Engpassmanagement, die zusätzliche Systemverantwortung übernehmen.

Dieser Ansatz verbindet eine Reduktion der Redispatchkosten mit klaren Investitionssignalen für Speicher, Flexibilität und Sektorenkopplung. Er stärkt die Versorgungssicherheit und trägt dazu bei, die Energiekosten für Unternehmen langfristig beherrschbar zu halten – im Einklang mit dem Ziel, Deutschland wirtschaftlich stark und wettbewerbsfähig zu halten.

6 Zusammenfassung

Zusammenfassend schlagen wir vor:

- auf den geplanten Redispatch-Vorbehalt für neue EE-Anlagen in Netzengpassgebieten zu verzichten und stattdessen Flexibilität insbesondere auch im Verbrauch genau dort anzureizen;
- netzorientierte Flex-Cluster, funktionale Kundenanlagen, netzorientierte Arealnetze und einen Redispatch-Flexibilitätsbonus als neue Regelungstatbestände im EnWG zu verankern;
- Speicher und Flexibilität als eigenständige Systembausteine rechtlich anzuerkennen und im Engpassmanagement gezielt zu nutzen.

Wir sind überzeugt, dass so ein Energiesystem entstehen kann, das Netzausbau, Flexibilität und dezentrale Systemlösungen verbindet, Investitionen in erneuerbare Energien ermöglicht und zugleich Planungssicherheit und wettbewerbsfähige Energiepreise für Industrie und Gewerbe schafft – und damit den Zielen einer starken, resilienten und zukunftsfähigen Volkswirtschaft entspricht.

BEERMANN Energiesysteme GmbH

BeBa Energie GmbH & Co. KG

Copenhagen Infrastructure Partners

ECO STOR GmbH

European Energy Deutschland GmbH

Electric Blue GmbH

GP JOULE GmbH

Polarstern GmbH

Reel | Rethinking Electricity

Salzgitter AG

Southside Battery GmbH

STOFF2 GmbH